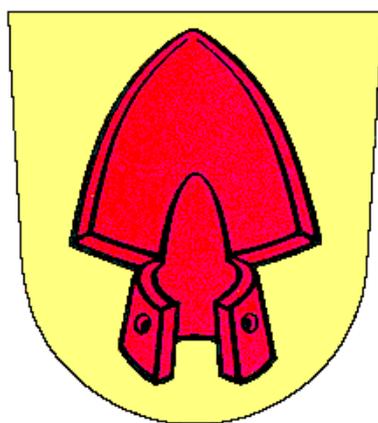


***Einwohnergemeinde***

***Stettlen***



***Reglement über die  
Elternmitarbeit in der Schule***



# Einwohnergemeinde Stettlen Reglement über die Elternmitarbeit in der Schule

<b>1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....</b>	<b>3</b>
Art. 1. Zweck des Reglements.....	3
Art. 2. Gegenstand der Elternmitarbeit.....	3
Art. 3. Organe der Elternmitarbeit.....	3
<b>2. ORGANISATORISCHE BESTIMMUNGEN UND AUFGABEN.....</b>	<b>3</b>
<i>A. Elternmitarbeit auf Klassenebene: Die Elterngesprächsgruppe.....</i>	<i>3</i>
Art. 4. Organisation.....	3
Art. 5. Elternvertreter.....	4
Art. 6. Aufgaben.....	4
<i>B. Elternmitarbeit auf Schulebene: Der Elternrat.....</i>	<i>4</i>
Art. 7. Organisation.....	4
Art. 8. Aufgaben.....	5
<i>C. Elternmitarbeit in der Schulkommission: Der Elterndelegierte.....</i>	<i>5</i>
Art. 9. Organisation.....	5
Art. 10. Aufgaben.....	5
<b>3. BESONDERE BESTIMMUNGEN.....</b>	<b>5</b>
Art. 11. Schulbesuche.....	5
Art. 12. Räumlichkeiten.....	5
Art. 13. Fremdsprachige.....	6
Art. 14. Entschädigungen und Sitzungsgelder.....	6
Art. 15. Inkraftsetzung.....	6
<b>BESCHLUSSZEUGNIS.....</b>	<b>6</b>
<b>AUFLAGE.....</b>	<b>6</b>
<b>GENEHMIGUNG.....</b>	<b>7</b>
<b>BESCHLUSSZEUGNIS GV 1.12.1998.....</b>	<b>7</b>
<b>AUFLAGE GV 1.12.1998.....</b>	<b>8</b>



## **1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **Art. 1.**

Das Reglement regelt die Elternmitarbeit in der Schule der Gemeinde Stettlen.

Zweck des Reglements

### **Art. 2.**

<sup>1</sup> Durch die Institutionalisierung der Elternmitarbeit sollen der Informationsaustausch zwischen den Eltern, bzw. den gesetzlichen Vertretern der Kinder, den Lehrern, der Schulleitung und der Schulkommission verbessert, die gegenseitigen Kontakte im Sinne einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit vertieft und die Anliegen und Anträge der Eltern direkter in den Schulbetrieb eingebracht werden können.

Gegenstand der Elternmitarbeit

<sup>2</sup> Gespräche über Anliegen der Eltern oder der Lehrer, die das einzelne Kind betreffen, finden nach Bedarf und auf Initiative der Betroffenen statt.

### **Art. 3.**

Organe der Elternmitarbeit sind:

- die Elterngesprächsgruppe auf Klassenebene
- der Eltemrat auf Schulebene
- der Vertreter des Eltemrates in der Schulkommission (Elterndelegierter)

Organe der Elternmitarbeit

## **2. ORGANISATORISCHE BESTIMMUNGEN UND AUFGABEN**

### **A. Elternmitarbeit auf Klassenebene: Die Elterngesprächsgruppe**

### **Art. 4.**

<sup>1</sup> Alle Eltern einer Klasse, vom Kindergarten bis ins 9. Schuljahr, bilden je eine Elterngesprächsgruppe, die sich selber konsultiert. Ein Mitglied der Gruppe ist Elternvertreter. Lehrer und Schulkommissionsmitglieder der Schule Stettlen sind von der Funktion des Elternvertreters ausgeschlossen.

Organisation

<sup>2</sup> Die Elterngesprächsgruppe versammelt sich in der Regel einmal pro Semester auf Einladung des Elternvertreters in Zusammenarbeit mit dem Lehrer. Auf Einladung<sup>1</sup> des Klassenlehrers und/oder der Schulleitung, oder wenn die Eltern von fünf Kindern der Klasse dies verlangen, ist eine weitere Versammlung

---

<sup>1</sup> Fassung beschlossen an Gemeindeversammlung vom 1.12.1998



durchzuführen.

<sup>3</sup> Die Einberufung für die erste Schulquartalsversammlung der Elterngesprächsgruppen für die Kindergartenklassen und die Klassen des ersten Schuljahres erfolgt <sup>2</sup> durch ein Mitglied der Schulkommission in Zusammenarbeit mit der Kindergärtnerin oder mit dem Lehrer.

<sup>4</sup> Mindestens einmal pro Schuljahr, in der Regel im ersten Semester, <sup>3</sup> laden der Elternvertreter und der Klassenlehrer alle Fachlehrer der Klasse, die Schulleitung und das für die Klasse zuständige Mitglied der Schulkommission ein.

Elternvertreter

**Art. 5.**

<sup>1</sup> Die Elterngesprächsgruppe wählt im Verlaufe des zweiten Semesters für die nächsten zwei Schuljahre einen Elternvertreter, der die Gruppe nach Aussen und im Elternrat vertritt. Die Elternvertreter der Kindergartenklassen und der Klassen des ersten Schuljahres werden anlässlich der ersten Versammlung der Elterngesprächsgruppe gewählt. Die Wiederwahl ist einmal möglich; nach dem achten Schuljahr ist auch eine weitere Wiederwahl für das neunte Schuljahr zulässig. <sup>4</sup>

<sup>2</sup> Der Elternvertreter unterbreitet dem Elternrat die Anliegen und Anträge der Elterngesprächsgruppe. Er informiert die Eltern über die im Elternrat behandelten Themen und die gefassten Beschlüsse.

Aufgaben

**Art. 6.**

Die Zusammenkünfte der Elterngesprächsgruppe dienen der Diskussion aktueller Fragen der Schulklasse. Die Elterngesprächsgruppe wird von den Lehrern über Ziele, Inhalt und Methoden des Unterrichts informiert.

## B. Elternmitarbeit auf Schulebene: Der Elternrat

Organisation

**Art. 7.**

<sup>1</sup> Die Elternvertreter aller Klassen bilden zusammen den Elternrat. Ein Mitglied des Elternrates ist Elterndelegierter, und ein Mitglied ist Vorsitzender. Diese beiden Funktionen können in Personalunion ausgeführt werden. Ein weiteres Mitglied ist Protokollführer.

<sup>2</sup> Der Elternrat wählt zu Beginn des ersten Schulquartals für die Dauer eines Jahres den Vorsitzenden, den Elterndelegierten in der Schulkommission und den Protokollführer. Die Wiederwahl ist zweimal möglich.

<sup>3</sup> Der Elternrat versammelt sich in der Regel einmal pro Schulquartal auf Einladung des Vorsitzenden. Im Bedarfsfall, auf Anregung des Elterndelegierten oder auf Wunsch dreier Elternvertreter, tritt der Elternrat zusätzlich zusammen.

---

<sup>2</sup> Fassung beschlossen an Gemeindeversammlung vom 1.12.1998

<sup>3</sup> Fassung beschlossen an Gemeindeversammlung vom 1.12.1998

<sup>4</sup> Fassung beschlossen an Gemeindeversammlung vom 1.12.1998



<sup>4</sup> An den Sitzungen des Elternrates können auf Einladung Mitglieder der Schulleitung, der Lehrerschaft und der Schulkommission beratend teilnehmen.<sup>5</sup>

<sup>5</sup> Die Beschlüsse des Elternrates sind in einem Protokoll festzuhalten.

**Art. 8.**

Aufgaben

<sup>1</sup> Im Elternrat sind Anliegen aus den Elterngesprächsgruppen zu beraten, die für die ganze Schule Bedeutung haben, aber weder Eltern, Lehrer noch Schüler persönlich betreffen.

<sup>2</sup> Die Schulkommission kann dem Elternrat einzelne Geschäfte zur Stellungnahme und/oder Beratung unterbreiten.<sup>6</sup>

### C. Elternmitarbeit in der Schulkommission: Der Eltern-delegierte

**Art. 9.**

Organisation

Der Elterndelegierte nimmt als Vertreter und Sprecher des Elternrates mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Geschäftsberatungen der Schulkommission teil, die weder Kinder noch Lehrer persönlich betreffen.

Üben Elterndelegierter und Vorsitzender das Amt nicht in Personalunion aus, kann sich der Elterndelegierte bei Verhinderung durch den Vorsitzenden vertreten lassen.<sup>7</sup>

Üben Elterndelegierter und Vorsitzender das Amt in Personalunion aus, ist eine Stellvertretung durch den Protokollführer möglich.<sup>8</sup>

**Art. 10.**

Aufgaben

Der Elterndelegierte vertritt die Interessen der Eltern und des Elternrates in der Schulkommission.

## 3. BESONDERE BESTIMMUNGEN

**Art. 11.**

Schulbesuche

Die Eltern haben das Recht, den Unterricht ihrer Kinder gelegentlich zu besuchen. Sie haben dabei auf den Unterricht Rücksicht zu nehmen.

**Art. 12.**

Räumlichkeiten

Die Schule stellt den Elterngesprächsgruppen und dem Elternrat für ihre

---

<sup>5</sup> Fassung beschlossen an Gemeindeversammlung vom 1.12.1998

<sup>6</sup> Fassung beschlossen an Gemeindeversammlung vom 1.12.1998

<sup>7</sup> Fassung beschlossen an Gemeindeversammlung vom 1.12.1998

<sup>8</sup> Fassung beschlossen an Gemeindeversammlung vom 1.12.1998



## Einwohnergemeinde Stettlen Reglement über die Elternmitarbeit in der Schule

Fremdsprachige  
Versammlungen die nötigen Räumlichkeiten zur Verfügung.

### Art. 13.

Auf fremdsprachige Eltern ist gebührend Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind Versammlungen auf Wunsch in Schriftsprache zu führen.

Entschädigungen und  
Sitzungsgelder

### Art. 14.

<sup>1</sup> An die Versammlungsteilnehmer der Elterngesprächsgruppen und an die Mitglieder des Elternrates werden keine Entschädigungen und Sitzungsgelder ausgerichtet.

<sup>2</sup> Der Elterndelegierte erhält für die Teilnahme an den Sitzungen der Schulkommission ein Sitzungsgeld gemäss den Bestimmungen in Anhang 11 zum Dienst- und Besoldungsreglement der Einwohnergemeinde Stettlen.

Inkraftsetzung

### Art. 15.

Dieses Reglement tritt auf den 01. August 1994 in Kraft.

## BESCHLUSSZEUGNIS VOM 14.6.1994

Das Reglement über die Elternmitarbeit in der Schule der Einwohnergemeinde Stettlen ist an der Gemeindeversammlung vom 14. Juni 1994 beraten und genehmigt worden.

**Der Gemeindepräsident:**

*sig. Ulrich Jordi*

**Die Gemeindeschreiberin:**

*sig. Heidi Nydegger*

## AUFLAGE FÜR GDE.-VERS. 14.6.1994

Die Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das Reglement über die Elternmitarbeit in der Schule der Einwohnergemeinde Stettlen 20 Tage vor und 20 Tage nach der Gemeindeversammlung in der Gemeindeschreiberei öffentlich auflag. Die Auflagefrist ist im Amtsblatt des Kantons Bern vom 18. Mai 1994 und im Anzeiger rund um Bern (Amtsanzeiger) vom 13. Mai 1994 sowie vom 03. Juni 1994 unter Hinweis auf die Einsprache- und Beschwerdemöglichkeit publiziert worden.

Innert der Frist sind keine Einsprachen eingegangen, ebenso keine Beschwerden während der Frist von 30 Tagen nach der Gemeindeversammlung.

Stettlen, 15. Juli 1994

*sig. Heidi Nydegger*



## **GENEHMIGUNG**

Vom Rechtsdienst der Erziehungsdirektion des Kantons Bern genehmigt laut Beschluss Nr. 1257-2411.3/94.

Bern, 27. Juli 1994

sig. der iur. Direktionssekretär i.V.

## **BESCHLUSSZEUGNIS GV 1.12.1998**

Die untenstehenden Artikel und Absätze des Reglements über die Elternmitarbeit in der Schule der Einwohnergemeinde Stettlen sind an der Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 1998 beraten und ohne Änderung beschlossen worden.

**Der Gemeindepräsident:**

**Die Gemeindeschreiber:**

*Ulrich Jordi*

*Michel Brönnimann*

<b>Artikel, Absatz</b>	<b>Fassung Gemeindeversammlung vom 14. Juni 1994</b>	<b>Änderungsantrag an Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 1998</b>
4, 2	Die Elterngesprächsgruppe versammelt sich in der Regel einmal pro Schulquartal auf Einladung des Elternvertreters. Auf Einladung des Klassenlehrers und/oder der Schulleitung, oder wenn die Eltern von fünf Kindern der Klasse dies verlangen, ist eine weitere Versammlung durchzuführen.	Die Elterngesprächsgruppe versammelt sich in der Regel einmal <b>pro Semester</b> auf Einladung des Elternvertreters <b>in Zusammenarbeit mit dem Lehrer</b> . Auf Einladung des Klassenlehrers und/oder der Schulleitung, oder wenn die Eltern von fünf Kindern der Klasse dies verlangen, ist eine weitere Versammlung durchzuführen.
4,3	Die Einberufung für die erste Schulquartalsversammlung der Elterngesprächsgruppen für die Kindergartenklassen und die Klassen des ersten Schuljahres erfolgt durch den Präsidenten der Schulkommission.	Die Einberufung für die erste Schulquartalsversammlung der Elterngesprächsgruppen für die Kindergartenklassen und die Klassen des ersten Schuljahres erfolgt <b>durch ein Mitglied der Schulkommission in Zusammenarbeit mit der Kindergärtnerin oder mit dem Lehrer</b> .
4,4	Mindestens einmal im Semester laden der Elternvertreter und der	Mindestens einmal <b>pro Schuljahr, in der Regel im ersten Semester</b> , laden der



## Einwohnergemeinde Stettlen Reglement über die Elternmitarbeit in der Schule

Artikel, Absatz	Fassung Gemeindeversammlung vom 14. Juni 1994	Änderungsantrag an Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 1998
	Klassenlehrer alle Fachlehrer der Klasse, die Schulleitung und das für die Klasse zuständige Mitglied der Schulkommission ein.	Elternvertreter und der Klassenlehrer alle Fachlehrer der Klasse, die Schulleitung und das für die Klasse zuständige Mitglied der Schulkommission ein.
5,1	Die Elterngesprächsgruppe wählt im Verlaufe des vierten Schulquartals für das nächste Schuljahr einen Elternvertreter, der die Gruppe nach Aussen und im Elternrat vertritt. Die Elternvertreter der Kindergartenklassen und der Klassen des ersten Schuljahres werden anlässlich der ersten Schulquartalsversammlung der Elterngesprächsgruppe gewählt. Die Wiederwahl ist zweimal möglich.	Die Elterngesprächsgruppe wählt im Verlaufe <b>des zweiten Semesters für die nächsten zwei Schuljahre</b> einen Elternvertreter, der die Gruppe nach Aussen und im Elternrat vertritt. Die Elternvertreter der Kindergartenklassen und der Klassen des ersten Schuljahres werden anlässlich der ersten <b>Versammlung</b> der Elterngesprächsgruppe gewählt. Die Wiederwahl ist <b>einmal möglich; nach dem achten Schuljahr ist auch eine weitere Wiederwahl für das neunte Schuljahr zulässig.</b>
7,4	An den Sitzungen des Elternrates können auf Einladung die Schulleitung, die Lehrer und die Schulkommission mit je einem Vertreter beratend teilnehmen.	An den Sitzungen des Elternrates können auf Einladung <b>Mitglieder der Schulleitung, der Lehrerschaft</b> und der Schulkommission beratend teilnehmen.
8,2	Die Schulkommission kann dem Elternrat einzelne Geschäfte zur Stellungnahme unterbreiten.	Die Schulkommission kann dem Elternrat einzelne Geschäfte zur Stellungnahme <b>und/oder Beratung unterbreiten.</b>
9,2	--	<b>Üben Elterndelegierter und Vorsitzender das Amt nicht in Personalunion aus, kann sich der Elterndelegierte bei Verhinderung durch den Vorsitzenden vertreten lassen.</b>
9,3	--	<b>Üben Elterndelegierter und Vorsitzender das Amt in Personalunion aus, ist eine Stellvertretung durch den Protokollführer möglich.</b>

### AUFLAGE FÜR GDE.-VERS. 1.12.1998

Der Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die Änderungen am Reglement über die Elternmitarbeit in der Schule der Einwohnergemeinde Stettlen 20 Tage vor und 20 Tage nach der Gemeindeversammlung in der Gemeindeschreiberei öffentlich auflagen. Das Reglement ist im Amtsblatt des Kantons Bern vom 21. November 1998 publiziert worden.

Einsprachen und Beschwerden betreffend die aufgelegten Änderungen sind keine eingegangen.

Stettlen, 15. Januar 1999

*Michel Brönnimann, Gemeindeschreiber*